

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 410. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen (US-BAA-RL) beschlossen. Die Richtlinie sieht ein einmaliges Screening zur Früherkennung von Bauchortenaneurysmen mittels sonographischer Untersuchung für männliche Versicherte ab dem Alter von 65 Jahren vor.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden zur Abbildung der Leistungen der Richtlinie die Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM aufgenommen. Mit der Gebührenordnungsposition 01747 kann die ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchortenaneurysmen gemäß § 3 US-BAA-RL abgerechnet werden. Die Gebührenordnungsposition 01748 ist für die sonographische Untersuchung der Bauchorta gemäß § 4 US-BAA-RL berechnungsfähig.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.